

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

EINLADUNG

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Donnerstag, den 03.03.2022 um 19:30 Uhr
in der **ERLENHALLE, großer Saal**

Wichtige Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie für Sitzungsteilnehmer/-innen und Besucher/-innen:

- **Es gilt die 3-G-Regelung (geimpft, genesen, getestet).**

Alle Sitzungsteilnehmer/-innen und Besucher/-innen werden daher beim Betreten des Sitzungsgebäudes aufgefordert, einen entsprechenden Negativnachweis vorzulegen.

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes und während des **gesamten** Aufenthalts im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Maske (OP oder FFP2) zu tragen!

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auch am Platz oder am Rednerpult nicht abgenommen werden.

- Es gilt das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Händeschütteln, sind nicht erlaubt.
- Regelmäßige Pausen zum Lüften sind eingeplant.

Hinweis: Diese Tagesordnung inklusive der einzelnen Beschlussvorlagen nebst Anlagen ist Unter dem Menüpunkt „Gremien und Sitzungen“ auf www.erlensee.de zu finden.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bauungsplanes "1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung";
Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Bau- und Umweltausschuss
Drucksache 74 / LP 21-26 STVV
2. Einführung einer Katzenschutzverordnung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021;
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.11.2021 an den Bau- und Umweltausschuss
Drucksache 62 / LP 21-26 STVV

3. Erlass einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung vom 17.02.2022 an den Bau- und Um-
weltausschuss

Drucksache 73 / LP 21-26 STVV

4. Sonstiges

**Zu Tagesordnungspunkt 1 werden Herr Eyisoy (*Nassauische Heimstätte*),
Herr Schaefer (*Mäckler Architekten*) und Herr Egel (*Planungsbüro Egel*) anwe-
send sein.**

**Zu Tagesordnungspunkt 2 wird Frau Anke Feil (*Initiatorin und Gründungsmitglied*
„Politik für die Katz“) anwesend sein.**

Erlensee, den 24.02.2022

gez. Christian Scholz
Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses

Stadt Erlensee

Der Ausschussvorsitzende

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am Donnerstag, den 03.03.2022.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr Sitzungsende: 22:31 Uhr

Anwesende Ausschussmitglieder:
Scholz, Christian
Ostermeyer, Sylvia (stellv. für Gernand,
Oliver)
Pest, Martin
Seidel, Michael
Stolper, Walter
Viel, Peter
Viel, Uwe

Entschuldigt fehlende Ausschussmitglieder:
Gernand, Oliver

Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:
Laskowski, Uwe
Reuhl, Birgit
Pabst, Horst
Tonecker-Bös, Renate

Anwesend vom Magistrat:
Bürgermeister Erb, Stefan
Erste Stadträtin Behr, Birgit
Bös, Werner
Cwielong, Werner
Gierhake, Wolfgang
Lange, Herbert
Siderius, Lilian

Anwesend vom Ausländerbeirat:
El Fadghan, Ali

Schriftführer:
Amberg, Andreas

Als Gäste zu Tagesordnungspunkt **1** waren Herr Eyisoy (*Nassauische Heimstätte*), Herr Schaefer und Herr Bosch (*Mäckler Architekten*), Herr Egel (*Planungsbüro Egel*) und zu Tagesordnungspunkt **2** Frau Anke Feil (*Initiatorin und Gründungsmitglied „Politik für die Katz“*) anwesend.

Zu dieser Sitzung ist am 24.02.2022, somit fristgemäß, durch den Vorsitzenden eingeladen worden.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungspla- 74 / LP 21-26 STW

- nes "1.Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung"
2. Einführung einer Katzenschutzverordnung 62 / LP 21-26 STV
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021
3. Erlass einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee 73 / LP 21-26 STV
4. Sonstiges

TOP 1.	Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "1.Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung"	Az: 3/621.12 Vorlage: 74 / LP 21-26 STVV
<p>Empfehlung:</p> <p>1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan</p> <p style="text-align: center;">„1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“</p> <p>im Stadtteil Langendiebach.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.</p> <p>Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.</p> <p>2. Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB durchzuführen.</p> <p>3. Beteiligung der Behörden</p> <p>Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung. Sie haben innerhalb eines Monats ihre Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligungsverfahren durchzuführen.</p> <p>4. Bekanntmachung</p> <p>Der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas</p>		

Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

**TOP 2. Einführung einer Katzenschutzverordnung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 03.11.2021**

**Az: 1.4/6
Vorlage: 62 / LP 21-26
STVV**

Empfehlung:

Der Magistrat wird gebeten, aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Erlensee zu erlassen, die insbesondere folgende Punkte enthält:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Erlensee oder besonders beauftragter Dritter

Beratungsergebnis:

**Mit 2 Ja-Stimme(n) bei 2 Gegenstimme(n) und 3 Stimmenthaltung(en)
nicht zur Annahme empfohlen**

**TOP 3. Erlass einer Baumfördersatzung für die Stadt
Erlensee**

**Az: 4/580.01
Vorlage: 73 / LP 21-26
STVV**

Empfehlung:

Der beigefügte Entwurf der Baumfördersatzung wird beschlossen.
Sein Wortlaut ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Protokolltext:

Der § 8, Abs. 4, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Kosten für empfohlene Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen trägt die Stadt Erlensee bis zu einem Betrag von 500,00 Euro brutto je Kalenderjahr für förderfähige Bäume nach § 2 Abs. 1 und 2“.

Beratungsergebnis inkl. dieser Änderung:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 4. Sonstiges	

1) Frage:

Wann wird der Spielplatz im Limespark freigegeben?

Antwort:

Der Spielplatz wird je nach Witterung voraussichtlich im Mai/Juni 2022 für die Öffentlichkeit freigegeben.

2) Frage:

Welche Funktion haben die vorgelagerten Betonteile an der Außenfassade der Kita Leipziger Straße?

Antwort:

Es handelt sich um gestalterische Elemente.

3) Sanierung Rathaus

Bürgermeister Erb erinnert die anwesenden Ausschussmitglieder daran, dass die Fraktionen bitte die jeweils 2 Vertreter, die sie in die Entscheidungskommission „Ausschreibung Kernsanierung Rathaus“ entsenden möchten, dem Magistrat mitteilen.

Gez.
Christian Scholz
Vorsitzender

Gez.
Andreas Amberg
stellv. Schriftführer

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	74 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 3/621.12	Erlensee, den 17.02.2022
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "1.Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung"
--------	--

Anlagen	Anlage zum Aufstellungsbeschluss Die Anlage wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.03.2022 versandt
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss vom	03.03.2022	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	12. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee beschließt gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 5 HGO den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan

„1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“

im Stadtteil Langendiebach.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden.

Der beiliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB durchzuführen.

3. Beteiligung der Behörden

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB zu beteiligen und zur Äußerung aufzufordern, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung. Sie haben innerhalb eines Monats ihre Stellungnahmen abzugeben.

Der Magistrat wird beauftragt, die Beteiligungsverfahren durchzuführen.

4. Bekanntmachung

Der Beschluss über den Aufstellungsbeschluss und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4b BauGB die Planungsgruppe Thomas Egel mit der Planung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beauftragt ist.

Begründung:

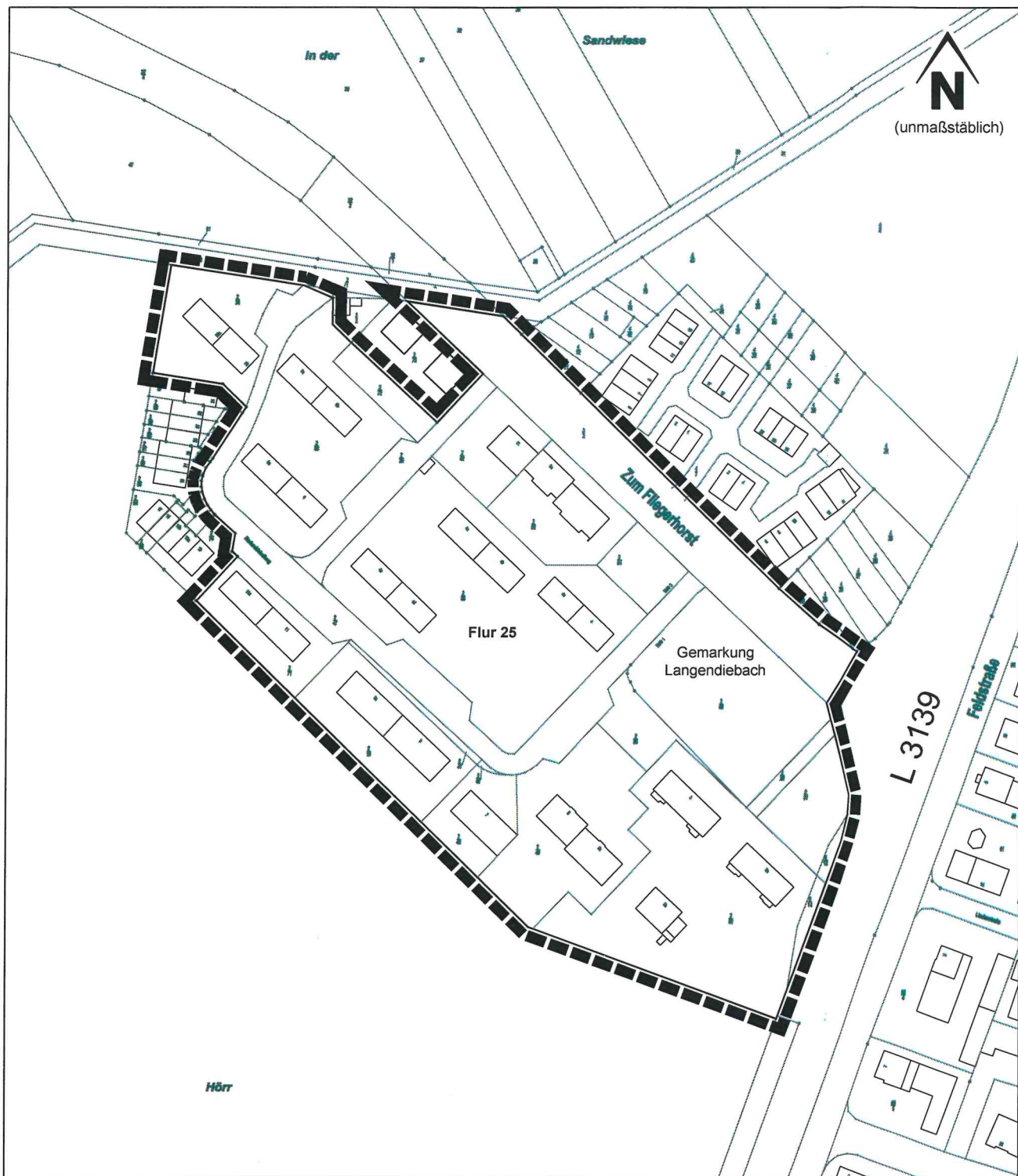
Die Nassauische Heimstätte hat von der hessischen Landesregierung den Auftrag, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dies betrifft insbesondere das Gebiet des prosperierenden und nachgefragten gesamten Rhein-Main-Gebietes.

In der Stadt Erlensee ist Wohnraum gefragt. Auch durch die zukünftige Ansiedelung von Unternehmen wie der Großmetzgerei Wilhelm Brandenburg, wird der Wohnungsbedarf erhöht werden. Die Nachverdichtung der Wohnbebauung erfolgt ohne zusätzliche Versiegelung umliegender Grünflächen. Die meisten Bäume können erhalten werden.

Derzeit vermietet die Nassauische Heimstätte in der Siedlung 149 Wohneinheiten für Familien und ältere Personen. Die neu zu errichtenden Wohnungen (ca. zusätzliche 150 Stück) erhöhen den Wohnungsangebot somit auf insgesamt 298 Wohneinheiten.

Parallel zum Bebauungsplanentwurf wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Erlensee und der Nassauischen Heimstätte geschlossen, der die genauere Entwicklung regeln soll und in der sich die Nassauische Heimstätte verpflichtet die entstehenden Kosten zu tragen.

Der städtebauliche Vertrag wird derzeit durch die Rechtsanwaltskanzlei Kleymann Karpenstein & Partner mbB entworfen und in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.



Anlage

zum Aufstellungsbeschluss
des Bebauungsplans

"1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung"

der Stadt Erlensee
Stadtteil Langendiebach



Abgrenzung des Geltungsbereiches
des Bebauungsplans

THOMASEGEL
Planungsgruppe

Architekturbüro für Städtebau und Landschaftsplanung

Carl-Friedrich-Benz-Str 10
63505 Langenseibold

Tel.: 0 61 84 / 93 43 77
Fax: 0 61 84 / 93 43 78
Mobil: 0 172 / 67 55 802

planungsgruppe-egel@t-online.de · www.planungsgruppe-egel.de



Stand: 02.02.2022

Projekt Nr. 22013-00

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	62 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/6	Erlensee, den 04.11.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Einführung einer Katzenschutzverordnung hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	15. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	03.03.2022	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Erlensee zu erlassen, die insbesondere folgende Punkte enthält:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Erlensee oder besonders beauftragter Dritter

Begründung:

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Hessische Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung in kreisfreien Städten auf den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen. Auf dieser Grundlage haben mit Stand Dezember 2020 bereits 35 Städte und Gemeinden in Hessen eine solche Katzenschutzverordnung erlassen. Laut dem dt. Tierschutzbund ist diese Zahl 2021 auf 44 Städte angewachsen. So hat die Stadt Bruchköbel im September 2021 auch eine solche Verordnung beschlossen, nachdem es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Brennpunkten, an denen offensichtlich erkrankte, nicht kastrierte und nicht registrierte Katzen in größerer Zahl aufgefunden wurden, kam.

In diesem Zusammenhang wies das Veterinäramt Gelnhausen darauf hin, dass der Erlass einer entsprechenden Katzenschutzverordnung sinnvoll ist, da allein durch die Existenz einer solchen Katzenschutzverordnung, gemäß den Erfahrungen des Veterinäramts Gelnhausen, oftmals schon ein Umdenken der Tierhalter erkennbar ist.

Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen vermindert die Vermehrung mit freilaufenden Katzen und hilft auch, dass freilaufende Katzen nicht besitzerlos werden.

Durch Kastration freilaufender Katzen

- wird eine Vermehrung mit freilaufenden Katzen/verwilderten Katzen verhindert. Der Erfolg von Kastrationsaktionen verwilderter Katzen ist nicht gegeben, solange aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere die Fortpflanzungskette aufrechterhalten.
- gibt es weniger Revierkämpfe oder auch Geschlechtsakte, die Verletzungs- als auch Infektionsgefahren haben (geringerer Infektionsdruck von/auf verwilderte Populationen)
- wird der Geschlechtstrieb gedämpft, dadurch zeigen freilaufende Katzen weniger Suchverhalten nach Geschlechtspartner als auch weniger Revierstreitigkeiten. Beides erhöht den Radius als auch Schreckverhalten, was zu einem Entlaufen führen kann. Dies ist auch der Grund, warum unkastrierte Katzen eher dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.
- hat eine entlaufene oder ausgesetzte Katze eine höhere Überlebenschance, da sie sich auf das Überleben und Nahrungssuche konzentrieren kann. Es ist in vielen Studien festgestellt worden, dass kastrierte Katzen ohne Besitzer eine wesentlich höhere Lebenserwartung haben.

Durch Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen:

- ist eine aufgefundene Katze eindeutig identifizierbar, deutschland- und europaweit
- kann man eine Katze eindeutig als ehemalige Besitzerkatze im Gegensatz zu einer verwilderten Katze identifizieren. Eigentumsverhältnisse über eine Katze können schneller geklärt werden.
- werden Tierschutzvereine und Tierschützer finanziell und arbeitstechnisch entlastet, da die Rückvermittlung wesentlich schneller geht, Quarantäne, Tierarzt als auch Unterbringung reduzieren sich. Dies führt auch zu geringerem Stress des Tieres.
- (bei medizinischen Notfällen z.B. nach Unfällen/Vergiftungen kann der Besitzer schneller ermittelt werden, damit er wichtige Entscheidungen treffen kann)

Sowohl von Bruchköbel (Landwehr) ausstrahlend als auch in bestimmten Regionen des Erlenseer Stadtgebietes gibt es Populationen von verwilderten Hauskatzen oder halb wilde Katzen. Es geht nicht darum, Katzenhalter in Erlensee zukünftig zu kontrollieren, sondern vielmehr soll es Tierschutzvereinen/Tierschützern und dem Veterinäramt Gelnhausen die Arbeit erleichtern. Auch soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit hinsichtlich der Wichtigkeit von Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen als auch der tierschutzrechtlichen Maßnahmen bei verwilderten Katzenpopulationen geschärft werden.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	73 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 4/580.01	Erlensee, den 03.02.2022
Fb.: Tiefbau und Grünanlagen	

Betr.:	Erlass einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee
--------	--

Anlagen	Baumfördersatzung – Entwurf Die Anlage wurde bereits mit Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2022 versandt
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	17.02.2022	7. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	03.03.2022	3. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	6. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf der Baumfördersatzung wird beschlossen.
Sein Wortlaut ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Begründung:

Als Ergebnis der Beratung des Magistrates am 18.05.2021 zum Thema „Verbesserung des Stadtklimas durch Großbäume“ wurde der Fachbereich Tiefbau und Grünanlagen durch den Magistrat beauftragt, eine Stellungnahme zum Thema zu erarbeiten.

Im Fortgang der Bearbeitung wurde durch den genannten Fachbereich u.a. mit der Stadt Gießen Kontakt aufgenommen. Der dort zuständige Mitarbeiter konnte dem Magistrat zu seiner Sitzung am 20.07.2021 im Rahmen einer Videokonferenz ausführlich Rede und Antwort zu den in Gießen gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung einer Baumfördersatzung stehen.

Der Fachbereich Tiefbau und Grünanlagen hat im Ergebnis den Auftrag bekommen, einen Entwurf einer Baumfördersatzung für die Stadt Erlensee zu erarbeiten.

Ziel und Inhalt sollte dabei insbesondere sein, die im Stadtgebiet auf Privatgrundstücken stehenden Bäume in den Prozess der regelmäßigen Baumkontrolle der öffentlichen Bäume zu integrieren.

Nach Möglichkeit sollen dem Baumbesitzer durch die Aufnahme in das Baumkataster und die regelmäßige Kontrolle keine Kosten entstehen. Darüber hinaus sollen auch die Kosten für Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen bis zu einem gewissen Betrag von der Stadt getragen werden.

Die von der Stadt Erlensee mit der Baumkontrolle beauftragte Fa. Bechstein Baumpflege GmbH, Rudolfstr. 2, 65830 Kriftel hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die für die Stadt und den Fliegerhorst geltenden Konditionen des Baumkatasters und der Baumkontrolle auch für die von dieser Satzung erfassten Bäume angenommen werden können.

Auf Grundlage der Preisgarantie der Fa. Bechstein Baumpflege GmbH und einer groben Schätzung der in Frage kommenden Bäume wurden für den Haushalt 2022 bereits entsprechende Ansätze gebildet.

Nachdem diese Bestätigung nun vorliegt, kann die Satzung nach verwaltungsinterner Abstimmung nun zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

[Hier eingeben]

Satzung zur Verbesserung von Stadtklima und -ökologie „Baumfördersatzung“

Aufgrund des § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende

Baumfördersatzung

beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Die Stadt Erlensee fördert den Schutz und Erhalt sowie die Entwicklung eines gesunden, stabilen und artenreichen Baumbestandes im gesamten Stadtgebiet, um dazu beizutragen, dass

1. ein lebenswertes Stadtgebiet für die in Erlensee lebenden und arbeitenden Menschen erhalten bleibt und nachhaltig gesichert wird,
2. das Stadtbild belebt, gegliedert und gepflegt wird,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert und verbessert wird,
4. das Stadtklima und die klimatischen Verhältnisse erhalten und verbessert werden,
5. schädliche Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen und Lärm reduziert werden,
6. Lebensräume zur Förderung und Entwicklung eines artenreichen Pflanzen- und Tierbestandes erhalten und entwickelt werden,
7. Zonen der Ruhe und Erholung erhalten und entwickelt werden.

[Hier eingeben]

§ 2

Förderungsfähige Bäume

(1) Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,80 m,
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn ein Stamm einen Umfang von mindestens 1,20 m aufweist, Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,00 m, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren.

Die Messung des Baumumfanges erfolgt in 1,30 m Höhe über Bodenplanum.

(2) Ausgenommen sind

1. Bäume auf Dachgärten und in Containern,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie zu Erwerbszwecken angepflanzt wurden,
3. Bäume im Wald,
4. Bäume in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,

§ 3

Inhalt des Baumschutzkatasters

(1) In das Kataster werden eingetragen

1. die botanische Bezeichnung des Baumes,
2. sein (geschätztes) Alter in Jahren,
3. ggf. Habitatstrukturen bzw. festgestellte Arten,

[Hier eingeben]

4. sein Standort in kartographischer Form und mit Bezeichnung der Gemarkung, der Flur, des Flurstücks und der postalischen Bezeichnung des Grundstücks,
5. der Name, Vorname und die Anschrift der verfügungsberechtigten Person.

Die im Kataster gespeicherten Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

(2) Die Stadt führt zu jedem eingetragenen, nicht öffentlichen in Privatbesitz befindlichen Baum eine elektronische Akte, in der der dazu geführte Schriftverkehr aufbewahrt wird. Die verfügungsberechtigte Person hat auf Antrag einen innerhalb von drei Arbeitstagen fälligen Anspruch auf Einsicht in diese Akten.

§ 4

Aufnahme in das Baumschutzkataster

(1) Jede verfügungsberechtigte Person kann für auf ihrem Hausgrundstück stehende Bäume die Aufnahme in das Baumschutzkataster beantragen.

(2) Der Antrag muss den jeweiligen Baum und seinen Standort so bezeichnen, dass er ohne unverhältnismäßigen Aufwand identifiziert werden kann. Der Antrag muss schriftliche Erklärungen des Inhalts enthalten, dass

1. die antragstellende Person die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten freiwillig übernimmt,
2. die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, die den Auftrag ggf. nachweisen können, im Rahmen der Prüfung des Antrags angemeldet und in Begleitung der antragstellenden Person das Grundstück betreten dürfen.

(3) Der Antrag muss ferner eine in den datenschutzrechtlich erforderlichen Formen gehaltene Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Baumschutzkataster und in der dazu geführten Akte enthalten.

[Hier eingeben]

(4) Die Stadt prüft, ob die antragstellende Person im Sinne des § 10 über das Grundstück verfügen kann, und ob der Baum

1. die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, und
2. von seinem Zustand her dem Schutzzweck dieser Satzung (§ 1) zu dienen geeignet ist.

(5) Stellt die Stadt fest, dass die Voraussetzungen aus Abs. 1 bis 4 vorliegen, informiert sie die antragstellende Person über Aufnahme des Baums in das Kataster. Andernfalls erteilt sie einen ablehnenden Bescheid.

§ 5

Löschung von Bäumen im Kataster

(1) Die Stadt löscht Bäume aus dem Kataster,

1. wenn der Verfügungsberechtigte die im Rahmen der Kontrollen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit festgestellten notwendigen Pflegearbeiten (§ 8 Abs. 2) nicht innerhalb einer festgesetzten Frist durchführt oder durchführen lässt oder trotz schriftlicher Aufforderung seine Baumschutzpflicht nach § 9 verletzt,
2. auf schriftliches Verlangen der Verfügungsberechtigten Person,
3. wenn die Verfügungsberechtigte Person aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern,
4. wenn von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise als durch eine Fällung oder nur mit unzumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
5. wenn der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
6. wenn die Beseitigung des geschützten Baums aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
7. wenn der Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt, oder

[Hier eingeben]

8. wenn der Baum gefällt worden ist.

(2) Im Falle einer Fällung eines Baumes wird Seitens der Stadt durch Beratung und Hilfestellung auf eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle oder ersatzweise auf städtischem Grund hingewirkt, um die negativen Auswirkungen auf Stadtklima- und Ökologie zu kompensieren.

(3) Die Löschung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe an die verfügungsberechtigte Person. Mit der Löschung aus dem Baumschutzkataster entfallen alle durch diese Satzung begründeten Rechte und Pflichten der Stadt und der verfügungsberechtigten Person.

§ 6

Baumschutzpflichten der Stadt

(1) Mit der Aufnahme in das Kataster ist die Stadt verpflichtet,

1. Regelkontrollen,
2. bei Bedarf eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit

zu veranlassen.

Die Stadt berät die verfügungsberechtigte Person auf Wunsch unentgeltlich über Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (dendrologisch-ökologische Baubegleitung) für einen eingetragenen Baum

§ 7

Regelkontrollen

Regelkontrollen (§ 6 Nr. 1) führt die Stadt auf eigene Kosten im Rahmen der regelmäßigen Baumkontrolle der öffentlichen städtischen Bäume durch. Es handelt sich hierbei um eine visuelle Kontrolle.

[Hier eingeben]

§ 8

Eingehende Untersuchungen, Pflegearbeiten ²⁾

(1) Eingehende Untersuchungen (§ 6 Nr. 2) führt die Stadt durch, wenn sich aus Anlass der Regelkontrolle herausstellt, dass eine rein visuelle Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Verkehrssicherheit oder der Baumgesundheit nicht ausreicht. Sie erfolgen nach Maßgabe der Baumuntersuchungsrichtlinie 2013 (Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.).

(2) Ergeben Regelkontrolle oder die eingehende Untersuchung, dass Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, empfiehlt die Stadt die Durchführung von Pflegemaßnahmen gem. ZTV-Baumpflege 2017 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.).

(3) Sollten Pflegemaßnahmen zur Entwicklung bzw. langfristigen Gesunderhaltung des Baumes angezeigt sein, wird die verfügungsberechtigte Person entsprechend beraten.

(4) Die Kosten für Baumkontrollen und Beratungen (§ 7 und 8) trägt die Stadt. Die Kosten für Pflegemaßnahmen trägt die Stadt bis zu einem Betrag von 500,- Euro brutto je Kalenderjahr für förderungsfähige Bäume nach § 2 Abs. 1 und 2. Darüber hinausgehende Kosten kann die Stadt im Einzelfall auf Antrag übernehmen, sofern die empfohlenen Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers überschreiten.

[Hier eingeben]

§ 9

Baumschutzpflichten der verfügungsberechtigten Person

(1) Wessen Baum in das Kataster eingetragen ist, ist mit der Aufnahme in das Kataster verpflichtet, den Baum zu erhalten, ihn zu schützen und ihm keinen Schaden zuzufügen.

(2) Gegen diese Pflichten verstößt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume ohne vorherige fachliche Beratung kappt,
2. Verankerungen oder Gegenstände am Baum anbringt, die ihn gefährden oder schädigen,
3. unterhalb des Traufbereichs davon abgräbt, ausschachtet, aufschüttet oder im Wurzelbereich verdichtet,
4. den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien wie z. B. Asphalt, Pflaster oder Beton versiegelt,
5. im Traufbereich baumschädliche Herbizide ausbringt oder den Boden überdüngt,
6. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer oder Baumaterialien im Wurzelbereich lagert oder ausbringt,
7. den Wurzelbereich, soweit er nicht befestigt ist, mit einem Kraftfahrzeug befährt oder dort parkt,
8. auf dem Grundstück etwa im Rahmen von Baumaßnahmen das Grundwasser absenkt oder anstaut.

§ 10**Begrifflichkeiten**

Unter der verfügbungsberechtigten Person versteht diese Satzung diejenige natürliche Person, die das alleinige Eigentum oder das alleinige Erbbaurecht an dem Grundstück hat, auf dem der betreffende Baum steht, und eine Personenmehrheit, die zusammen über das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück im Gesamten verfügen kann, auf dem der Baum steht.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erlensee, den

gez. Stefan Erb

Bürgermeister